

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen);

Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“ sowie die 21. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Gemarkung Neustadt

hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

1. Beschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aufstellungsbeschluss: Aufstellung des Bebauungsplanes (Nr. 33) „Solarpark Struth“ und die 21. Änderung des seit dem 21.01.1999 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) für diesen Bereich in den Gemarkung Neustadt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- b) Beschluss zur weiteren Veranlassung: Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und hierfür eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

2. Ziel und Zweck

Gegenstand der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Umwandlung der bisherigen Nutzung Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine künftige Nutzung als „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO (siehe Anlage 2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan). Im Rahmen des Bebauungsplanes wird ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Neustadt, Flur 40:

Flurstücke: 4/6, 4/8, 6, 7, 9/1, 10, 11, 12/1, 14, 15/2, 17/5, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 28/1, 32, 33, 34, 39, 41/1, 47/3, 47/4, 181/4, 182/2 teilweise 183/2, 184/3 teilweise, 185/3 teilweise, 206, 216/41, 217/41.

Die Flächengröße des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 14,3 ha. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Kernstadt von Neustadt zwischen der Strecke der Main-Weser-Bahn und der Niederkleiner Straße. Die Anbindung erfolgt über die Niederkleiner Straße, die entlang der Südwestgrenze des Plangebietes verläuft. Der räumliche Geltungsbereich wird gemäß dem in der Anlage dargestellten Kartenauszug (siehe Anlage 3 Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte) begrenzt. Die Begrenzung wird im Einzelnen wie folgt beschrieben:

Norden	Wohngebiet
Osten	Bahntrasse und Gehölze
Süden	Wald
Westen	Niederkleiner Straße

4. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

5. Hinweis

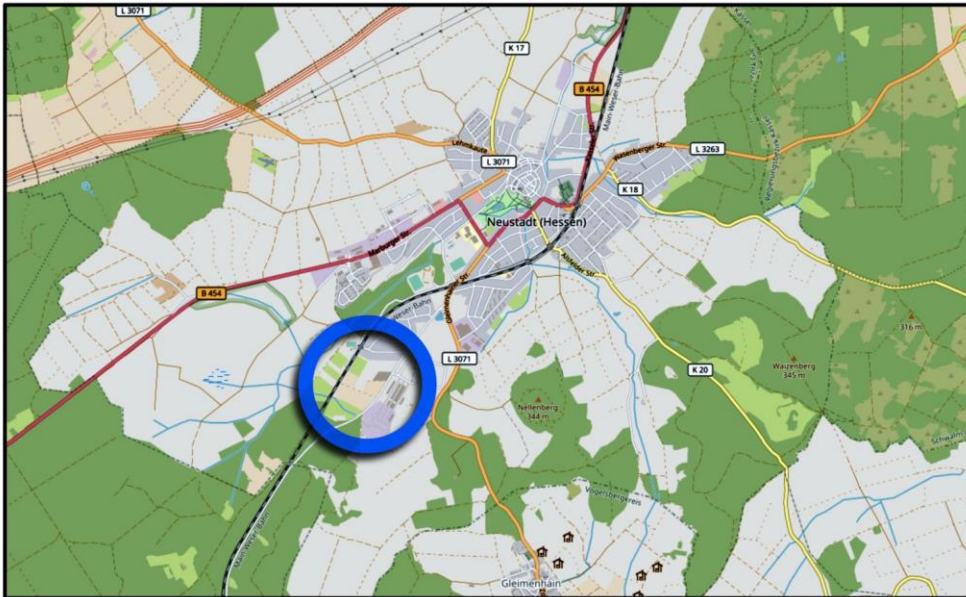
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB beauftragt wurde.

6. Kartenauszüge

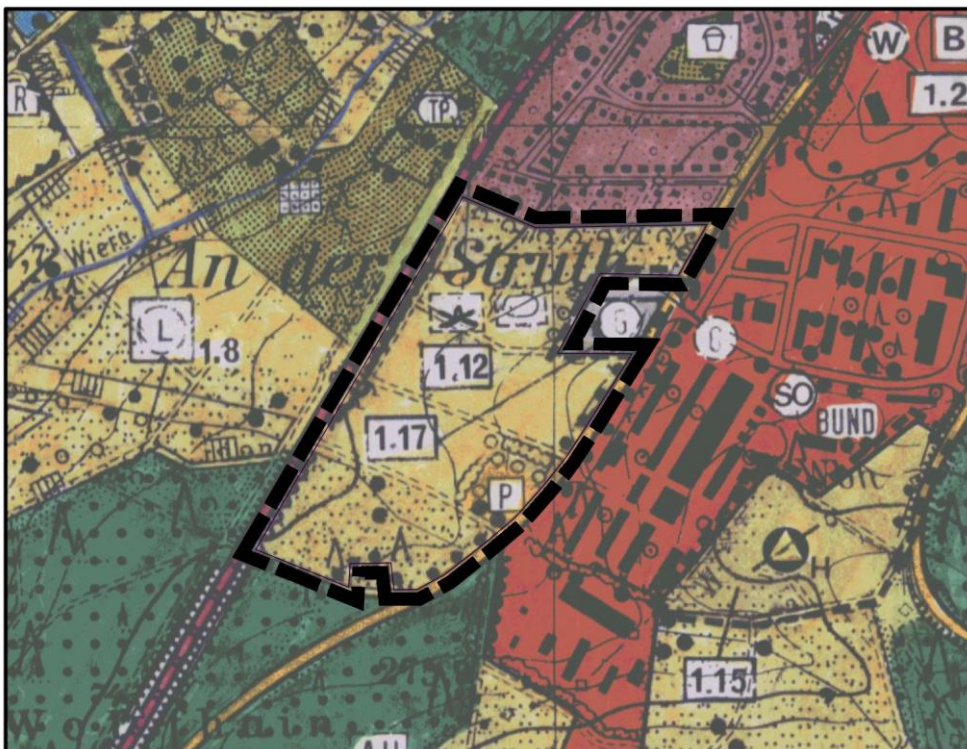
Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Struth“, Gemarkung Neustadt
hier: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 1: Übersichtskarte zur räumlichen Lage (OpenStreetMap, ohne Maßstab)

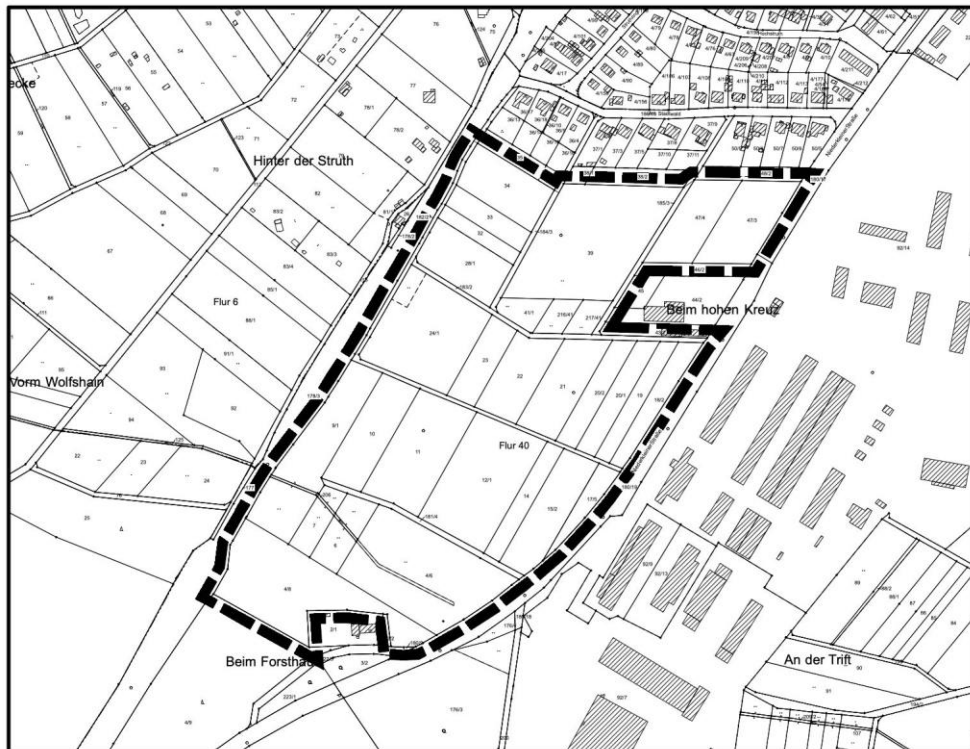


Anlage 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)



Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Struth“, Gemarkung Neustadt
hier: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 3: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte (ohne Maßstab)



Neustadt (Hessen), den 02. Juli 2020

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister